

Arbeitszwang

Erzwungene Arbeitseinsätze im Sozialhilfe- und Arbeitslosenrecht

Nach einem Text von Harald Rein / Christa Sonnenfeld

Erzwungene Arbeitseinsätze sind staatlich organisierte Zwangsmaßnahmen denjenigen gegenüber, die von Sozialhilfe oder Leistungen des Arbeitsamtes abhängig sind. Personen, die „arbeitsfähig“ sind werden zu Niedriglohnarbeit bzw. zu Arbeiten mit Mehraufwandsentschädigung herangezogen.

Diese Begriffsbestimmung ist notwendig, um diese Zwangsmaßnahmen vom Arbeitsdienst bzw. der Zwangsarbeit während der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus ebenso abzugrenzen wie von Zwangsarbeit in Gefängnissen heute.

Auffällig ist die breite Akzeptanz in der Öffentlichkeit: Die Anwendung von Zwang gegenüber Menschen, die über kein oder wenig eigenes Einkommen verfügen und auf Sozialleistungen angewiesen sind, wird gesellschaftsfähig. Wirtschaftsverbände, Politik und Medien haben ein öffentliches Bewusstsein erzeugt, wonach der Angriff

auf den Art. 12 GG (freie Berufswahl) als Druck auf „Faulenzer“ und „Drückeberger“ nachgerade vernünftig erscheint.

Bei dem Phänomen des gegenwärtigen Arbeitszwangs geht es vor allem um folgendes:

- Der Berufsschutz wird für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe aufgehoben.
- Billig-Jobs werden mit Hilfe staatlicher Initiativen durchgesetzt und Unternehmen durch Zuschüsse und Förderungen weitestgehend entlastet oder reguläre Arbeitsplätze eliminiert.
- Der Zwang besteht darin, dass bei Verweigerung die materielle Existenzgrundlage befristet oder vollständig entzogen wird.
- Die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit begründet laut §19 BSHG „kein Arbeitsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung“. Dies bedeutet, dass den ArbeitnehmerInnen kein Streikrecht eingeräumt wird, dass sie nicht über Tarifverträge oder einen Betriebsrat verfügen, und dass sie keinen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und auf eine Rente erwerben.

„Gemeinnützige Tätigkeiten“

Nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist es möglich, im Rahmen von "Hilfen zur Arbeit" SozialhilfebezieherInnen zu gemeinnützigen Tätigkeiten zu verpflichten (§ 19 Abs. 2: Alt. 2 BSHG). Damit sind diejenigen "Hilfen" gemeint, die unter den Begriffen Arbeit mit Mehraufwandsentschädigung, Prämienarbeit oder Pflichtarbeit bekannt geworden sind. Es werden keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlt; statt eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des Arbeitsrechts bzw. eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung besteht nur ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis, in dem die allgemeinen Regelungen des Arbeitsschutzes Anwendung finden. Die HilfebezieherInnen bleiben im Sozialhilfebezug und erhalten zusätzlich 1–3 Mark Mehraufwandsentschädigung pro Arbeitsstunde. Hat das Sozialamt Zweifel an der Arbeitsbereitschaft dieses Personenkreises, kann zwecks „Gewöhnung an Arbeit“ oder „Überprüfung der Arbeitsbereitschaft“ die Pflichtarbeit ebenfalls verordnet werden (§ 20 BSHG).

Kürzung der Sozialhilfe in einer ersten Stufe um 25 %

Seit Juli 1996 verpflichtet der Gesetzgeber das Sozialamt, bei Ablehnung der „gemeinnützigen Arbeit“ durch den Sozialhilfebezieher dessen Sozialhilfe um 25 Prozent zu kürzen. Bei weiterer Weigerung ist eine komplette Streichung möglich. Mussten Anfang der achtziger Jahre zuerst Asylbewerber und -bewerberinnen für 1 Mark pro Stunde Schnee schippen, so wurde dieses Instrumentarium rasch auch auf andere im Sozialhilfebezug stehende Menschen ausgeweitet.

Auf Sportanlagen, in Schwimmbädern, bei der Stadtreinigung oder in anderen öffentlichen Einrichtungen wird die Arbeitsbereitschaft eines Teils der Sozialhilfebezieher und -bezieherinnen überprüft. In den Jahren 1996 und 1997 „beschäftigte“ etwa in Frankfurt am Main das Sozialamt nach eigenen Angaben rund 200 Personen im Monat. Da es an einer bundesrepublikanisch einheitlichen Statistik über den Umfang von „gemeinnütziger Ar-



beit“ fehlt, gibt es wenig aktuelle Zahlen. Nach Angaben des Deutschen Städtetages wurden 1996 bundesweit ca. 94 000 Menschen zu solcherart „Hilfen zur Arbeit“ gezwungen. Für die Jahre 1980 bis 1984 konnte in Frankfurt/Main ein Stellenabbau in denjenigen städtischen Betrieben nachgewiesen werden, in denen „gemeinnützige Arbeit“ abgeleistet werden musste, so zum Beispiel bei der Abfallsammlung, im Straßenreinigungs- und Friedhofswesen. Erzwungene Arbeitseinsätze haben keinerlei beschäftigungswirksame Effekte, der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt bleibt den meisten Pflichtarbeitern und -arbeiterinnen verschlossen.

Dennoch bezeichnen Kommunen und Städte die Maßnahmen als erfolgreich, da ihr vorrangiges Interesse die Einsparung von Sozialhilfegeldern ist. Bereits 1982 konnte der Sozialsenator von Berlin durch „konsequente“ Anwendung der „Hilfe zur Arbeit“-Paragrafen Einsparungen von jährlich 4,5 Millionen Mark verbuchen. Ähnliche Ergebnisse erzielten Frankfurt (9 Mio.) und Lübeck (11 Mio.).

Die oft willkürliche, wenngleich systematisch betriebene Verpflichtung von SozialhilfebezieherInnen hat zum Ziel, einen Teil der Betroffenen aus dem Leistungsbezug zu drängen und bei einem weiteren Teil die Nichtanspruchnahme rechtlich zustehender Sozialleistungen zu fördern.

Aus: Müller-Heidelberg, Till / Finckh, Ulrich / Narr, Wolf-Dieter / Pelzer, Marei (Hg) (1998): Grundrechtebericht 1998. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Reinbek, S. 148 ff.

Weitere Texte und Informationen:
Prekarisierung, Arbeitslosigkeit und Arbeitszwang – Diagnose und Perspektiven: <http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/prekaer/index.html>



Zur Weiterarbeit:

- Diskutiert, warum Sozialhilfeempfänger zu sog. „gemeinnütziger Arbeit“ herangezogen werden.
- Was sind die Ziele dieser Maßnahmen?
- Welche Auswirkungen haben diese Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt?
- Welche Auswirkungen kann das für die Betroffenen haben?
- Welches Interesse haben die Kommunen an dieser Form von Arbeitszwang?
- Würdet Ihr persönlich solche „gemeinnützige Arbeit“ leisten wollen?
- Welche Gruppen waren am Anfang, welche sind heute betroffen?

Gesetze zum Arbeitszwang

§ 25 Abs.1 Satz 1 u. 2 BSHG (seit 1996)

- (1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder zumutbaren Maßnahmen nach den §§ 19 und 20 nachzukommen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Hilfe ist zwingend in einer ersten Stufe um mindestens 25 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes zu kürzen“.
- (2) Die Hilfe soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden.

Art. 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 12 GG

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 4

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.